



II-2565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7110/1-Pr 1/91

1013 IAB

1991 -07- 01

zu 1283/1

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1283/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neisser, Dr. Fuhrmann, Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend strafrechtlich bedenkliche Äußerungen des Kärntner Landeshauptmannes Dr. Haider zur Beschäftigungspolitik im "Dritten Reich", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welches Vorgehen nehmen die Staatsanwaltschaften Klagenfurt und Eisenstadt in ihren Vorhabensberichten in Aussicht?
2. Wie sind hiezu die Stellungnahmen der zuständigen Oberstaatsanwaltschaften?
3. Welche Entscheidung wurde von seiten des Bundesministeriums für Justiz aufgrund dieser Berichte getroffen?
4. Sind Sie der Auffassung, daß – abgesehen von allfälligen strafrechtlichen Schritten – gegen den Richter Dr. Rauter auch standesrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollten?
5. Wie beurteilen Sie die Aussage von Dr. Haider, er werde im Fall einer Anklageerhebung gegen ihn wegen des Verdachtes des § 3g VerbotsG österreichweit gegen die Justiz mobilisieren?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

a) Unter Hinweis auf die öffentliche Aufforderung der Sozialistischen Jugend Kärntens an die Justiz, gegen Dr. Jörg Haider Schritte wegen Verdachtes der nationalsozialistischen Wiederbetätigung einzuleiten, berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 14.6.1991 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz, daß sie beabsichtige, zur Klärung des tatsächlichen Wortlautes der von Landeshauptmann Dr. Jörg Haider gemachten Äußerungen in der Sitzung des Kärntner Landtages am 13.6.1991 die Erste Präsidentin des Kärntner Landtages zu ersuchen, eine Abschrift des Protokolles über diese Sitzung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtete hiezu, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen. Da die inkriminierte Äußerung angeblich auch auf einem Tonband aufgenommen worden sein soll, beabsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft Graz überdies, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt anzuweisen, auch dieses Tonband beizuschaffen.

Das Bundesministerium für Justiz hat das Berichtsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 20.6.1991 zur Kenntnis genommen und dies unter einem der Oberstaatsanwaltschaft Graz mitgeteilt.

b) Die Grüne Alternative - GAL, Grüne und Unabhängige, Landesorganisation Burgenland, hat am 17.6.1991 wegen der Äußerungen Drs. Wolfgang Rauter in der ORF-Sendung "Pressestunde" vom 16.6.1991 bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt eine Anzeige überreicht. Die Staatsanwaltschaft

- 3 -

Eisenstadt hat diese Anzeige am 18.6.1991 gemäß § 41 Abs 2 MedienG zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten und unter einem über diese Abtretung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht am 20.6.1991 dem Bundesministerium für Justiz mit dem Er-suchen um Kenntnisnahme vorgelegt.

Für das Bundesministerium für Justiz bestand kein Anlaß zu einer weiteren Verfügung, weil die Staatsanwaltschaft Wien inzwischen am 17.6.1991 auf Grund von Medienberichten über die Äußerungen Drs. Rauter in der genannten Pressestunde ein Tagebuch gegen Dr. Wolfgang Rauter angelegt und beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Beischaffung eines Transkriptes der ORF-Sendung beantragt hat. Nach dem Einlangen dieses Transkriptes wird die Staatsanwaltschaft Wien über ihr weiteres Vorhaben im Dienstweg berichten.

Zu 4:

Vorausgeschickt sei, daß Dr. Rauter als Richter des Lan-desgerichts Eisenstadt mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 5.9.1989 gemäß §§ 79 Abs 1 und 82 Abs 2 RDG in Verbindung mit § 17 Abs 5 BDG 1979 mit Wirksamkeit vom 1.6.1989 für die Dauer der Ausübung des Mandats als Abgeordneter des Burgenländischen Landtages und der Funktion eines Klubobmanns des Freiheitlichen Landtagsklubs außer Dienst gestellt worden ist. Mangels einer diesbezüglichen Einschränkung im RDG unterliegen jedoch auch außer Dienst gestellte Richter der diszipli-nären Verantwortlichkeit.

- 4 -

Als Mitglied eines Landtages genießt Dr. Rauter allerdings die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Demnach dürfen die Mitglieder des Landtages wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Aussagen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden (Art 24 Abs 1 L-VG und Art 57 Abs 1 B-VG). Ohne Zustimmung des Landtages dürfen Mitglieder des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Landtagsabgeordneten steht (Art 24 Abs 3 erster Satz L-VG und Art 57 Abs 3 erster Satz B-VG).

Wenngleich das RDG in seinem 2. Teil ("Disziplinarrecht") nicht von "strafbaren Handlungen", sondern von der "Bestrafung von Pflichtverletzungen" spricht, ist dennoch davon auszugehen, daß die disziplinäre Verfolgung solcher Pflichtverletzungen durch das Disziplinargericht, das zweifellos eine Behörde ist, unter den im Immunitätsrecht verwendeten Begriff "behördliche Verfolgung einer strafbaren Handlung" subsumiert werden kann.

Das Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter hat daher mit Schreiben vom 20.6.1991 an den Präsidenten des Burgenländischen Landtages die Anfrage gerichtet, ob Dr. Rauter die inkriminierten Äußerungen in Ausübung seines Berufes machte und gemäß Art 24 Abs 1 der Burgenländischen Landesverfassung nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden werde, oder ob der Landtag die Zustimmung zur disziplinären Verfolgung des Genannten wegen dieser Äußerungen, die allenfalls sogar einen strafbaren Tatbestand erfüllen können, erteilt.

- 5 -

Das Oberlandesgericht Wien wartet nun die Antwort des Burgenländischen Landtages ab.

Zu 5:

In der in der Anfrage genannten Äußerung Drs. Haider wird völlig offengelassen, auf welche Weise die allfällige Mobilisierung erfolgen würde. Mangels eines Hinweises auf eine gewaltsame Hintanhaltung einer Amtshandlung noch einer Drohung mit Gewalt liegt ein strafrechtlich verfolgbarer Tatbestand nicht vor. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden haben daher zu einer Verfolgung des Dr. Jörg Haider wegen der inkriminierten Äußerung keinen Anlaß gefunden. Ich schließe mich diesen Überlegungen an. Im übrigen weise ich darauf hin, daß ich die Äußerung Drs. Haider am 16.6.1991 in einer Erklärung gegenüber der APA mit Nachdruck zurückgewiesen habe.

28. Juni 1991/

Fernandes